

63. Kann der Besitzer eines Familienfideikommisses im Gebiete des gemeinen Rechts (vgl. GG. z. BGB. Art. 59) rechtmäßig auf einen Teil seines Fideikommißrechts zugunsten des nächsten Fideikommißanwärters verzichten?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 18. November 1921 i. S. der Prinzen F. und Chr. zu L., vertreten durch ihre Pflegerin E. Fürstin v. S. (Kl.) w. den Fürsten L. z. L. (Bekl.). VII 56/21.

I. Landgericht Detmold. — II. Oberlandesgericht Celle.

Am 22./24. Mai 1762 kam zwischen dem in Lippe regierenden Grafen S. A. und den einer Zweiglinie der dortigen regierenden Häuser angehörenden Brüdern, den Grafen Fr. C. A. und F. F. L., der sog. Detmolder Hauptvergleich zustande, durch welchen langwierige Streitigkeiten zwischen der regierenden Linie und den erbherrlichen Nebenlinien beendet wurden. In diesem Vergleich wurde den genannten gräflichen Brüdern und deren ehelichen männlichen Erben eine jährliche Rente von 15000 Reichstalern, zahlbar aus der Detmolder Landrente, zugesichert. Am 25. Mai 1762 schlossen die Grafen Fr. C. A. und F. F. L. den sog. Dilucidationsvertrag, in dem unter anderem der letztere, welcher der Begründer der Weisensfelder Zweiglinie war, für den Fall des Aussterbens der Hauptlinie hinter die von dem ersteren begründete Diesterfelder Zweiglinie zurückzutreten erklärte, während für diesen Fall Graf Fr. C. A. der Weisensfelder Linie eine jährliche Rente von 17000 Reichstalern zu zahlen versprach. Nach dem Erlöschen der Hauptlinie gelangte im Fürstentum Lippe die Diesterfelder Linie zur Regierung. Bezugsberechtigt zur lippischen Rente waren im Jahre 1916 der Graf E. z. L. zur Hälfte und die Prinzen (früher Grafen) Cl. und A. z. L. zu je  $\frac{1}{4}$ .

Am 8. Januar 1901 hatte sich Graf Cl. mit der sächsischen Staatsangehörigen Fräulein J. Fr. von C. vermählt, nachdem ihm im November 1900 von dem Grafregenten E. z. L. der landesherrliche Konsens zur Vermählung erteilt und die Braut am 21. Dezember 1900 von dem Könige von Sachsen in den erblichen freiherrlichen Stand erhoben worden war. Aus der Ehe des Grafen Cl. mit der Freiin v. C. sind die beiden Kläger hervorgegangen. Durch Gnadenakt des Beklagten vom Jahre 1916 wurden Graf Cl. und seine Nachkommen aus der bezeichneten Ehe als Agnaten des fürstlichen Hauses anerkannt und ihnen der Titel von Prinzen zur L. verliehen.

Prinz Cl. hat durch notariell beglaubigte Erklärung vom 6. November 1916 auf einen Teilbetrag von 170 M jährlich und durch notariell beglaubigte Erklärung vom 22. Januar 1918 auf einen weiteren Teilbetrag von 170 M jährlich von dem ihm zustehenden Anteil an der lippischen Rente zugunsten der Kläger derart verzichtet, daß ihnen fortan diese Rentenbeträge auf Grund eigenen Rechts zufallen sollen. Den noch minderjährigen Klägern ist hinsichtlich ihrer Rentenansprüche ihre Schwester E. Fürstin v. S. als Pflegerin bestellt worden, die im Frühjahr 1917 mit der Klage des vorliegenden Rechts-

streits zunächst 42,50 *M* und denselben Betrag vierteljährlich vom 1. April 1917 ab forderte.

Nach Ausbruch der Revolution hat der Beklagte am 12. November 1918 dem lippischen Thron für sich und sein Haus entzagt. Der lippische Volks- und Soldatenrat erklärte das fürstliche Domanium für Eigentum des Staates und bestimmte, daß die Einkünfte vom 12. November 1918 an dem Lande zustehen sollten.

Der Klagantrag wurde im Laufe der ersten Instanz erhöht auf 595 *M* nebst gewissen Zinsen an Rentenrückständen und auf vierteljährlich vom 1. Juli 1919 an zahlbare 85 *M* Rente nebst Zinsen. Das Landgericht verurteilte den Beklagten durch Teilurteil zur Zahlung von 425 *M* nebst gewissen Zinsen und wies durch Endurteil die Kläger mit den weitergehenden, die Zeit nach dem 12. November 1918 betreffenden Ansprüchen ab. — Inzwischen war Prinz *Cl.* am 30. April 1920 verstorben. — Gegen das Teilurteil wurde vom Beklagten, gegen das Endurteil von den Klägern Berufung eingelegt. Durch Urteil des Berufungsgerichts wurde die Klage, soweit durch das landgerichtliche Teilurteil über den Klaganspruch erkannt war, abgewiesen und die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Die Revision der Kläger blieb erfolglos.

#### Gründe:

Das Berufungsurteil spricht den Teilverzicht des Prinzen *Cl.* vom 6. November 1916 und vom 22. Januar 1918 die Gültigkeit ab und erachtet deshalb das Klagebegehren für hinfällig. Die Revision vertritt mit Hinweis auf die Begründung des landgerichtlichen Teilurteils die Ansicht, daß die Teilverzichte zulässig und wirksam waren, und macht auch geltend, daß der im Berufungsurteil ungewürdigt gebliebene Todesfall des Vaters der Kläger erheblich gewesen sei, da seitdem die Rente ganz in ihrer Hand vereinigt und damit die Frage der Zulässigkeit eines Teilverzichts gegenstandslos geworden sei. Zum Erfolg können die Revisionsangriffe nicht führen.

Unbedenklich ist davon auszugehen, daß der Detmolder Hauptvergleich vom 22./24. Mai 1762 das Nachfolgerecht in die lippische Rente den ehelichen männlichen Erben der gräflichen Brüder *Fr. C. A.* und *F. S. L.* ohne Primogenitur oder sonstige Anteilbarkeit zuweist, daß das errichtete Rentenrecht die Natur eines Familienfideikommisses hat (vgl. *CG. z. BGG. Art. 59*), und nach herrschender, keinem berechtigten Zweifel unterliegender Meinung ein Verzicht auf ein angefallenes Fideikommiß zulässig ist (vgl. namentlich *Gierke, der Verzicht des Fideikommißbesizers S. 37* flg.). Das Berufungsurteil verneint die Zulässigkeit eines teilweisen Verzichts auf das Fideikommißrecht und gründet die Ansicht wesentlich auf den Grundsatz der Anteilbarkeit dieses Rechts. Es verkennt nicht, daß hier von den Stiftern die Teil-

barkeit der Rente festgelegt ist, nimmt aber an, dies sei nur insoweit der Fall, als eben die Zahl der Anwärter eine Teilung erfordern; darüber hinaus müsse nach dem Grundsätze der Unteilbarkeit eine weitere Teilung und damit auch ein teilweiser Verzicht für unzulässig erachtet werden. Die Begründung erscheint in sich nicht ganz schlüssig, und die Beweisraft des im Urteil zum Beleg angezogenen Werks von Ramdohr „das Familienfideikommiß“ wird dadurch abgeschwächt, daß sich dies Werk auf preußisches Fideikommißrecht bezieht, während es sich hier um ein im gemeinrechtlichen Gebiet errichtetes und nach gemeinem Rechte zu beurteilendes Fideikommiß handelt. Für den Geltungsbereich der §§ 47 flg. II 4 preuß. A. N. mag man von grundsätzlicher Unteilbarkeit des Nachfolgerechts in Familienfideikommiße ausgehen dürfen, wiewohl der insofern hauptsächlich in Betracht kommende § 142 das. nur das Nachfolgerecht in ein Landgut regelt. Für den Bereich des gemeinen Rechts läßt sich eine solche Unteilbarkeit höchstens als eine in Gemäßheit des üblichen Inhalts der von den Stiftern festgesetzten Nachfolgeordnung regelmäßige Erscheinungsform des Fideikommißrechts bezeichnen, und demgegenüber verdient hier Beachtung, daß das im Detmolder Hauptvergleich errichtete Rentenrecht teilbar ist.

Dagegen führt eine andere Erwägung zu denselben Ergebnisse, zu welchem der Berufungsrichter gelangt ist. Für die Beurteilung des Rechts des Fideikommißbesizers hat von jeher und allgemein vornehmlich der Gedanke Bewertung gefunden, daß es sich um ein *successio ex pacto et providentia majorum* handle (vgl. die Lehrbücher des deutschen Privatrechts und Gierke a. a. D. S. 15 flg.). Jeder Anwärter zum Fideikommiß leitet seine Nachfolgeberechtigung unabhängig von dem Recht und dem Willen anderer Anwärter oder seiner Vorgänger unmittelbar aus dem Stiftungsgeschäft her. Der Inhalt des Stiftungsaktes hat für alle Zukunft unverrückbar der Nachfolgeordnung und der Reihenfolge, in der die Berechtigten einander ablösen, den Weg gewiesen. Wenn ein Verzicht des Fideikommißbesizers auf sein Recht als statthalt und wirksam angesehen wird, so liegt der Rechtfertigungsgrund dieser Annahme darin, daß niemandem gegen seinen Willen ein vermögensrechtlicher Vorteil aufgebracht werden darf (vgl. Gierke S. 38 und die auch für gemeines Recht zutreffenden Bemerkungen Ramdohrs a. a. D. S. 545). Aber der Fideikommißbesizer hat nur die Wahl, sein Recht entweder voll aufrecht zu erhalten oder im ganzen aufzugeben (vgl. auch Lewis, das Recht des Familienfideikommißes S. 455, sowie Gierke S. 42, 47 und Ramdohr S. 551). Wollte man einen Teilverzicht zulassen, so wäre der Fideikommißbesizer in der Lage, eine Spaltung des Rechts vorzunehmen, an Stelle des einen auf ihn gebiethenen Rechts die Entstehung von zwei Rechten nebeneinander herbeizuführen. Dies würde aber mit den Grundzügen

des ganzen Rechtsverhältnisses im Widerspruch stehen, der Stiftungsakt würde dann die ihm allein zukommende maßgebliche Bedeutung für die Regelung des Nachfolgerechts einbüßen, und das ist unannehmbar. Im übrigen weist auch schon die Begründung des Berufungsurteils, der insoweit zugestimmt wird, auf gewisse Unzuträglichkeiten hin, welche die Zulassung eines Teilverzichts insbesondere in Fällen von Minoraten nach sich ziehen könnte. Danach erachtet auch das Revisionsgericht die Teilverzichtse des Prinzen G. vom November 1916 und Januar 1918 für unzulässig und unwirksam.

Auf diese Verzichtse ist aber, wie das Berufungsurteil mit Recht erwägt, der Anspruch der Kläger gerade gestützt. . . . (Es folgen Erörterungen, daß der Todesfall des Vaters der Kläger für diesen Rechtsstreit unerheblich ist.)